

**14.05.04****Beschluss****des Bundesrates**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens****KOM(2004) 173 endg.; Ratsdok. 7615/04**

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage allgemein

Der Bundesrat ist mit der Kommission der Auffassung, dass entsprechend der vom Europäischen Rat in Tampere formulierten politischen Zielsetzung Maßnahmen zur raschen und effizienten Beitreibung voraussichtlich unbestrittener Forderungen besondere Förderung verdienen. Die rasche Eintreibung unbestrittener Forderungen ist für die Wirtschaftsbeteiligten in der Europäischen Union von großer Bedeutung. Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2003 (BR-Drucksache 46/03 (Beschluss)) hervorgehoben hat, ist es zur Erreichung dieses Ziels unabdingbar, dass Vorschriften für ein europäisches Mahnverfahren aus Gründen der Transparenz, der Klarheit und der Verständlichkeit einfach und flexibel gehalten werden. Der Bundesrat begrüßt es deshalb, dass sich die vorgeschlagenen Regelungen eng an das deutsche Modell anlehnen, das über eine große Effizienz und eine hohe Akzeptanz bei den Beteiligten verfügt.

Der Bundesrat weist allerdings darauf hin, dass für die vorgeschlagene Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens in der vorliegenden Fassung keine Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft besteht. Nach Artikel 61 Buchstabe c EGV erlässt der Rat zum schrittweisen Aufbau eines

Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen gemäß Artikel 65 EGV. Diese Maßnahmen müssen nach Artikel 65 EGV Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen betreffen und für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sein. Durch die im Verordnungsvorschlag ausdrücklich vorgesehene Einbeziehung rein innerstaatlicher Sachverhalte wird der durch die vorgenannten Bestimmungen gezogene Rahmen nicht mehr gewahrt. Das Merkmal grenzüberschreitender Bezüge ist ein unabdingbares Erfordernis. Dabei genügen nur theoretische grenzüberschreitende Wirkungen nicht; vielmehr muss das grenzüberschreitende Element - wie auch der Juristische Dienst des Rates in seinem Gutachten vom 17. April 2002 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe und andere mit Zivilverfahren verbundene finanzielle Aspekte - so genannte PKH-Richtlinie - (Dokument 7862/02, JUR 143 JUSTIV 48) ausgeführt hat - real und aktuell sein. Die in dem vorliegenden Verordnungsvorschlag vorgesehene undifferenzierte Erstreckung seines Anwendungsbereichs auch auf rein innerstaatliche Sachverhalte wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Im Übrigen ist die Einbeziehung rein innerstaatlicher Sachverhalte in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung auch nicht für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich. Das Funktionieren des Binnenmarkts als Raum ohne Binnengrenzen (vgl. Artikel 14 Abs. 2 EGV) wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass ein nur im Inland tätiges Unternehmen im Falle der Beschränkung des Europäischen Mahnverfahrens auf Fälle mit grenzüberschreitenden Bezügen andere, möglicherweise weniger effektive Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung hätte als ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Konkurrent. Der Ausgleich eines etwaigen hierdurch bedingten Wettbewerbsnachteils des nur im Inland tätigen Unternehmens fällt ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.

### Zu einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene dafür

einzusetzen, dass der in Artikel 1 Abs. 2 vorgesehene Ausnahmekatalog, für den das Europäische Mahnverfahren nicht gelten soll, um zwei weitere Tatbestände ergänzt wird, nämlich

- für Ansprüche eines Unternehmers aus einem Verbraucherkredit, wenn der effektive Jahreszins den Basiszinssatz um mehr als 12 Prozentpunkte übersteigt und
- für Ansprüche, deren Geltendmachung von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängig ist.

Der Bundesrat hält solche Ausnahmeregelungen, die ihr Vorbild in § 688 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZPO finden, aus Gründen des Verbraucherschutzes für erforderlich. Folgerichtig müsste in Artikel 3 Abs. 2 - wie in § 690 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ZPO - auch vorgesehen werden, dass der Antrag entsprechende Angaben enthalten muss.

### Zu Artikel 3

Der Bundesrat begrüßt, dass sich die Kommission in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe e dafür entschieden hat, eine kurze Beschreibung eines Beweismittels in dem Antragsformular genügen zu lassen, auch wenn auf Grund der Formalisierung des Mahnverfahrens dieses Erfordernis sogar verzichtbar sein dürfte. Um die Effizienz des Mahnverfahrens nicht zu gefährden, darf jedoch keinesfalls über diese Anforderungen, z. B. durch das Erfordernis der Beifügung von Urkunden, hinausgegangen werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene hierfür einzutreten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, sich bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Artikel 3 Abs. 3, der für den Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls die Form der fortgeschrittenen elektronischen Signatur erlaubt, um eine Regelung ergänzt wird, dass - ähnlich wie in § 689 Abs. 1 Satz 2 ZPO - die maschinelle Bearbeitung ausdrücklich für zulässig erklärt wird. Dies bietet sich zur Erlangung der erwünschten großen Effizienz und hohen Akzeptanz bei den Beteiligten an, zumal die in den Artikeln 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen in einem formalisierten Verfahren geprüft werden sollen und somit auch in dieser Hinsicht keine Bedenken gegen eine maschinelle Bearbeitung bestehen.

Hinsichtlich des in Artikel 3 Abs. 3 vorgesehenen Erfordernisses der fortgeschrittenen elektronischen Signatur sollte überprüft werden, ob die in § 690 Abs. 3 ZPO vorgesehene Form ausreichend ist. Dies könnte zu einer höheren Akzeptanz des Verfahrens insbesondere bei Großunternehmen beitragen.

#### Zu den Artikeln 4 und 5

Soweit der Verordnungsvorschlag in den Artikeln 4 und 5 - wie auch in anderen Artikeln und in der Begründung - lediglich von "Gericht" spricht, geht der Bundesrat davon aus, dass dem nationalen Gesetzgeber die Regelung der sachlichen, örtlichen und vor allem auch funktionellen Zuständigkeit nach Maßgabe des nationalen Rechts obliegt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wird die Prüfung angeregt, ob die internationale Zuständigkeit in der Verordnung geregelt werden sollte. Darüber hinaus sollte Artikel 4 Abs. 1 - zumindest aus Gründen der Klarstellung - dahin gehend ergänzt werden, dass das "Gericht" neben den Voraussetzungen der Artikel 1, 2 und 3 auch seine Zuständigkeit zu prüfen hat.

#### Zu Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 1

Der Bundesrat versteht die Bestimmungen der Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 1 dahin gehend, dass bei einer Verteidigung bzw. einem Widerspruch auch gegenüber nur einem Teil der Forderung das Verfahren insgesamt gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt wird. Dies dürfte im Hinblick auf die Wahrung eines einheitlichen Verfahrens sinnvoll sein, auch wenn wegen des unbestrittenen Teils der Forderung durchaus bereits ein vorläufig vollstreckbarer Europäischer (Teil-) Zahlungsbefehl erlassen werden könnte.

#### Zu Artikel 11

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob Artikel 11 Abs. 4 um eine Höchstfrist ergänzt werden sollte, innerhalb derer der Schuldner, der die Frist des Artikels 9 Abs. 3 zur Einlegung des Widerspruchs gegen den Europäischen Zahlungsbefehl versäumt hat, diese Handlung nachzuholen hat. In Betracht kommt insoweit die Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO.

### Zu Anhang 1, 2 und 3 (Formblätter)

Der Bundesrat bedauert, dass dem Verordnungsvorschlag die in Artikel 3 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1, Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 11 Abs. 3 erwähnten Formblätter (Anhang 1, 2 und 3) nicht beigelegt waren. Die Formblätter in der bisher bekannten Version (Stand: 22. September 2003) entsprechen nicht den Anforderungen an eine automatisierte Behandlung. Vielmehr müssen die Formulare so gestaltet sein, dass die Angaben des Gläubigers nach Artikel 3 Abs. 2 im Regelfall nicht durch freie Texte, sondern in einer bestimmten (maschinenlesbaren) Struktur und durch die Möglichkeit zur Beantwortung der einzelnen Fragen durch einfaches "Ankreuzen" erfolgen können. Dies würde im Übrigen auch die Benutzerfreundlichkeit erhöhen.

Alternativ kommt in Entsprechung zu § 703c Abs. 1 Satz 2 ZPO auch eine unterschiedliche Gestaltung der Formulare für Mahnverfahren mit bzw. ohne maschinelle Bearbeitung in Betracht.

Schließlich ist auch daran zu denken, dass die nähere Ausgestaltung der Formulare - jedenfalls für die maschinelle Bearbeitung - den Mitgliedstaaten überlassen wird. Hierfür spricht, dass auch im Übrigen der Verordnungsvorschlag den Mitgliedstaaten nur einen Rahmen für das Europäische Mahnverfahren vorgibt, der - wie z. B. im Hinblick auf die Zuständigkeitsfragen - von ihnen auszufüllen ist.

### Zu Artikel 19 (In-Kraft-Treten)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Verordnung nicht bereits am 1. Januar 2006 in Kraft tritt. Soll die Effizienz des Europäischen Mahnverfahrens von Anfang an gewährleistet sein, müssen vor In-Kraft-Treten der Verordnung zunächst die technischen Voraussetzungen für eine Automatisierung geschaffen werden. Dazu bedarf es neben der Beschaffung der erforderlichen technischen Ausstattung insbesondere der Entwicklung der nötigen Programmabläufe. Ein Vorlauf von mindestens drei Jahren zwischen der Verabschiedung der Verordnung und ihrem In-Kraft-Treten scheint deshalb unabdingbar.